

BGer 8C 111/2016 vom 9. Mai 2016

Bundesgericht, 2016-05-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_111_2016

FR: TF 8C 111/2016 du 9 mai 2016

IT: TF 8C 111/2016 del 9 maggio 2016

Regeste

Invalidenversicherung (Invalidenrente, Revision) | Invalidenversicherung

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten kann wegen Rechtsverletzungen gemäss den Art. 95 f. BGG erhoben werden. Das Bundesgericht legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat (Art. 105 Abs. 1 BGG), und kann deren Sachverhaltsfeststellung nur berichtigen oder ergänzen, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht und die Behebung des Mangels für den Ausgang des Verfahrens entscheidend sein kann (Art. 97 Abs. 1 und Art. 105 Abs. 2 BGG). Es wendet das Recht von Amtes wegen an (Art. 106 Abs. 1 BGG) und ist folglich weder an die in der Beschwerde geltend gemachten Argumente noch an die Erwägungen der Vorinstanz gebunden (BGE 134 I 65 E. 1.3 S. 67 f., 134 V 250 E. 1.2 S. 252, je mit Hinweisen). Unter Berücksichtigung der Begründungspflicht (Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG) prüft es indessen nur die geltend gemachten Rügen, sofern die rechtlichen Mängel nicht geradezu offensichtlich sind, und ist jedenfalls nicht gehalten, wie eine erstinstanzliche Behörde alle sich stellenden rechtlichen Fragen zu untersuchen, wenn diese vor Bundesgericht nicht mehr aufgegriffen werden (BGE 134 I 313 E. 2 S. 315, 65 E. 1.3 S. 67 f., je mit Hinweisen).

E. 2

Die bundesgerichtliche Überprüfung der vorinstanzlichen Beweiswürdigung hat sich darauf zu beschränken, ob mit Blick auf die vorgebrachten Rügen die Sachverhaltsfeststellung im angefochtenen Entscheid offensichtlich unrichtig ist oder eine Rechtsverletzung, namentlich hinsichtlich der Regeln über den Beweiswert von ärztlichen Berichten, vorliegt (vgl. E. 1). Zu beachten ist hier der Grundsatz, dass das Gericht Gutachten externer Spezialärzte, welche von Versicherungsträgern im Verfahren nach Art. 44 ATSG eingeholt wurden und den Anforderungen der Rechtsprechung entsprechen, vollen Beweiswert zuerkennen darf, solange nicht konkrete Indizien gegen die Zuverlässigkeit der Expertise sprechen (BGE 137 V 210 E. 1.3.4 S. 227; 135 V 465 E. 4.4 S. 470; 125 V 351 E. 3b/bb S. 353).

E. 3

Das kantonale Gericht hat die für den Rentenanspruch massgeblichen Bestimmungen und Grundsätze zutreffend dargelegt. Es wird darauf verwiesen.

E. 4

Der Beschwerdeführer macht eine Verletzung des rechtlichen Gehörs geltend. Er habe bei der Begutachtung nicht nach den Vorgaben von BGE 137 V 210 mitwirken können. Das kantonale Gericht hat sich dazu eingehend und zutreffend geäußert. Es hat insbesondere festgestellt, dass ab Erhalt der schriftlichen Mitteilung des Dr. med. C. _____ hinreichend Gelegenheit bestanden hätte, Einwände gegen den psychiatrischen Gutachter vorzubringen, welche Möglichkeit der Beschwerdeführer jedoch ungenutzt habe verstreichen lassen. Auch später habe er keine gesetzlichen Ausstands- oder Ablehnungsgründe geltend gemacht und zudem, obwohl von der IV-Stelle darauf aufmerksam gemacht, keine Zusatzfragen gestellt. Es wird auch letztinstanzlich nicht dargelegt, welche Ausstandsgründe der Beschwerdeführer hätte geltend machen wollen (BGE 132 V 93 E. 6.5 S. 108, E. 7.1 S. 109 f.; SVR 2010 IV Nr. 41 S. 128, 8C_474/2009 E. 7) und inwiefern er am Beweisergebnis hätte mitwirken wollen. Einwendungen materieller Natur, namentlich auch gegen die Sachkunde des Experten, sind im Rahmen der Beweiswürdigung zu prüfen (BGE 132 V 93 E. 6.5 S. 108 f.); auch diesbezüglich wird beschwerdeweise jedoch nichts Näheres ausgeführt.

E. 5

Der Beschwerdeführer beanstandet auch den Beweiswert des Gutachtens. Diesbezüglich ist nach den vorinstanzlichen Feststellungen zunächst ausschlaggebend, dass die ursprüngliche Rentenzusprechung aus psychischen Gründen erfolgt ist. Aus somatischer Sicht wäre bereits damals eine behinderungsangepasste Tätigkeit zu 100 Prozent zumutbar gewesen. Nach dem aktuellen Gutachten liess sich kein relevanter Folgeschaden der am 2. Oktober 2001 erlittenen Verletzung der linken Hand objektivieren. Das kantonale Gericht hat sich zu den bereits vorinstanzlich dazu erhobenen Einwänden eingehend und zutreffend geäußert. Es liegen keine neueren ärztlichen Stellungnahmen vor, die von der gutachtlichen Einschätzung abweichen würden (BGE 137 V 210 E. 1.3.4 S. 227; 135 V 465 E. 4.4 S. 470; 125 V 351 E. 3b/bb S. 353). Bemängelt wird auch die psychiatrische Einschätzung. Es werden Widersprüche zu den Vorgutachten aus den Jahren 2005 und 2008 und namentlich auch zur Stellungnahme des behandelnden Arztes Dr. med. D. _____ geltend gemacht. Entscheidend ist, dass der psychiatrische Gutachter die von Dr. med. D. _____ am 4. Mai 2012 gestellte Diagnose einer posttraumatischen Belastungsstörung nach den vorinstanzlichen Feststellungen nicht bestätigen konnte. Das kantonale Gericht ist dabei den eingehenden Erläuterungen des Gutachters gefolgt. Nicht nur wäre eine so lang anhaltende Belastungsstörung atypisch. Insbesondere würden die diesbezüglich (beziehungsweise im Rahmen der von Dr. med. D. _____ zusätzlich diagnostizierten vorübergehenden psychotischen Störung) geklagten Beschwerden nur selten nachts auftreten, nicht aber tagsüber, sodass keine Behinderung bei der Arbeit durch Restsymptome bestehe. Die vom Beschwerdeführer geschilderten Störungen liessen sich mit den vom behandelnden Psychiater verordneten Medikamenten unterdrücken. Die Laboruntersuchung habe jedoch keinen therapeutisch wirksamen Medikamentenspiegel gezeigt (vgl. BGE 141 V 281 E. 2.2.1 S. 287). Übereinstimmend stellten Dr. med. D. _____ und Dr. med. C. _____ rezidivierende depressive Störungen fest, wobei gemäss gutachtlicher Einschätzung seit Anfang 2012 nur noch eine leichtgradige Episode vorlag. Psychische Störungen gelten grundsätzlich nur dann als invalidisierend, wenn sie schwer und therapeutisch nicht (mehr) angebar sind (BGE 141 V 281 E. 3.7.1 S. 295, E. 4.3.1.2 S. 299; Urteile 9C_13/2016 vom 14. April 2016 E. 4.2; 9C_539/2015 vom 21. März 2016 E. 4.1.3.1; 8C_104/2014 vom 26. Juni 2014 E. 3.3.4). Selbst bei mittelgradigen depressiven Störungen fehlt es an der vorausgesetzten Schwere. Zudem ist nach der Laboruntersuchung ausgewiesen, dass der

Beschwerdeführer die ihm verordneten Medikamente nicht oder zumindest nicht in der vorgesehenen Dosierung einnimmt. Durch die erstmals von Dr. med. C. _____ diagnostizierte somatoforme Schmerzstörung ist der Beschwerdeführer nach dessen Einschätzung zu 30 Prozent in der Arbeitsfähigkeit eingeschränkt (vgl. dazu Urteil 8C_478/2015 vom 12. Februar 2016 E. 3.3, zur Publikation vorgesehen; BGE 141 V 281 E. 2.1.1 S. 286). Es liegen keine neueren Arztberichte vor, die von der gutachtlichen Stellungnahme abweichen würden. Damit sind keine konkreten Indizien ersichtlich, welche gegen die Zuverlässigkeit des Gutachtens sprechen würden (BGE 137 V 210 E. 1.3.4 S. 227; 135 V 465 E. 4.4 S. 470; 125 V 351 E. 3b/bb S. 353). Die Einwände des Beschwerdeführers vermögen die vorinstanzliche Beurteilung deshalb nicht als bundesrechtswidrig erscheinen zu lassen. Mit der Vorinstanz ist von einer Arbeitsfähigkeit in einer behinderungsangepassten Tätigkeit von 70 Prozent auszugehen.

E. 6

Hinsichtlich der erwerblichen Auswirkungen der Gesundheitsschädigung macht der Beschwerdeführer geltend, dass es ihm nicht möglich sei, das von der Vorinstanz gestützt auf die Lohnstrukturerhebung des Bundesamts für Statistik (LSE 2010, Tabelle TA1, Total, Anforderungsniveau 4 [einfache und repetitive Tätigkeiten]) ermittelte Einkommen zu erzielen. Es werden jedoch keine zusätzlichen als die bereits erörterten Einwände zum Gesundheitszustand vorgebracht. Des Weiteren wird ein leidensbedingter Abzug vom Tabellenlohn von 20 Prozent anstatt der von Verwaltung und Vorinstanz gewährten 10 Prozent beantragt (BGE 129 V 472 E. 4.2.3 S. 481; 126 V 75 E. 5 S. 78 ff.). Es wird jedoch beschwerdeweise nicht näher dargelegt und ist auch nicht ersichtlich, welche Merkmale dabei unberücksichtigt geblieben wären. Mit dem kantonalen Gericht ist von einem rentenausschliessenden Invaliditätsgrad auszugehen.

E. 7

Das Verfahren ist kostenpflichtig (Art. 65 BGG). Die Gerichtskosten werden dem unterliegenden Beschwerdeführer auferlegt (Art. 65 Abs. 4 lit. a in Verbindung mit Art. 66 Abs. 1 BGG). Die unentgeltliche Rechtspflege (im Sinne der vorläufigen Befreiung von den Gerichtskosten und der unentgeltlichen Verbeiständung, Art. 64 Abs. 1 und Abs. 2 BGG) kann gewährt werden, weil die Voraussetzungen dafür erfüllt sind. Es wird indessen ausdrücklich auf Art. 64 Abs. 4 BGG aufmerksam gemacht, wonach die begünstigte Partei der Gerichtskasse Ersatz zu leisten haben wird, wenn sie später dazu im Stande ist.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.